

Ausfertigung



Amtsgericht Charlottenburg

Beschluss

Geschäftsnummer: 215 C 206/04

20.06.2007

In dem Rechtsstreit

g e g e n

wird die Vergütung des Sachverständigen Bernhard O. Gramberg, Cranachstraße 42, 12157 Berlin für die ergänzende Stellungnahme vom 27. März 2007 gemäß § 4 JVEG auf Antrag des Sachverständigen auf 464,58 € festgesetzt.

2

G r ü n d e :

Nachdem der Sachverständige die Festsetzung der Vergütung beantragt hatte, war diese durch das Gericht festzusetzen. Das Gericht erachtet eine Vergütung von insgesamt 464,58 € für berechtigt und angemessen.

Die in der Rechnung des Sachverständigen vom 28. März 2007 nach Zeitaufwand festgesetzte Vergütung war in voller Höhe zu gewähren. Dabei bestanden keine Bedenken gegen den angesetzten Zeitaufwand von 1,5 Stunden für erneutes Aktenstudium und 2,75 Stunden für die Abfassung der Stellungnahme. Auch die Höhe des Honorars ist gemäß § 8 JVEG zutreffend berechnet worden. Im Rahmen des Festsetzungsantrags des Sachverständigen waren diese Positionen auch nicht streitig.

Der Sachverständige hat darüber hinaus lediglich einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen für acht Kopien und damit insgesamt 4,-- € netto. Die schriftliche Stellungnahme umfasste vier Seiten, davon waren neben dem Original zwei Kopien für beide Parteien zu erstellen. Etwaige Kopien, die der Sachverständige für sich selbst erstellt, sind nicht zu vergüten.

Der Sachverständige hat darüber hinaus Anspruch auf Ersatz der Portokosten und - soweit auch streitig - diesbezügliche Umsatzsteuer. Portokosten stellen gemäß § 8 Abs. 1 Ziffer 4 JVEG i.V.m. § 7 Abs. 1 S. 1 JVEG einen Teil der Vergütung dar. Gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 Ziffer 4 JVEG wird die auf die Vergütung entfallende Umsatzsteuer gesondert ersetzt. Eine Ausnahme davon für Portokosten ist auch aus dem Umsatzsteuergesetz nicht entnehmbar.

Der Sachverständige hat daher einen Gesamtvergütungsanspruch in Höhe von 390,40 € netto, auf den eine Umsatzsteuer von 74,18 € entfällt, so dass insgesamt eine Gesamtvergütung von 464,58 € berechtigt ist.

Abschließend sei angemerkt, dass der (unter Berücksichtigung von geldwerter Arbeitszeit) auch finanzielle Gesamtaufwand für diesen Beschluss (u.a. auch für das Ausfertigen und Absenden) in keinem Verhältnis zum Wert der streitigen Teilbeträge (1,34 €) steht. Das Gericht war gewillt (allerdings aus rechtlichen Gründen gehindert), den streitigen Betrag persönlich zu begleichen.

Lengacher-Holl
Richterin am Amtsgericht

3

Ausgefertigt

Thies

Justizangestellte i.m.D.

